

B e k a n n t m a c h u n g

Neunte Satzung vom 21.07.2026

zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dormagen vom 10.01.1992, zuletzt geändert mit Satzung vom 03.04.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW. 1969 S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Stadt Dormagen vom 10.01.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.04.2023, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Dormagen gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 1 Abs. 4 und 5 werden gestrichen

§ 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „einem Hundehalter“ werden durch „einer Person“ ersetzt.

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird von „Steuerfreiheit“ in „Steuerbefreiung“ umbenannt.

Die bisherige Aufzählung von „Steuerfrei sind:“ mit den Buchstaben a) und b) werden gestrichen und ersetzt durch die neuen Absätze:

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Dormagen aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:
 - B (Begleitperson)
 - BL (Blind)
 - G (Gehbehindert)
 - GL (Gehörlos)
 - TBI (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilflos)

§ 4 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird von „Steuerbefreiung“ in „Allgemeine Steuerermäßigung“ umbenannt.

Die bisherige Aufzählung von „Steuerbefreiung wird...“ mit den Buchstaben a) bis j) werden gestrichen und ersetzt durch den neuen Absatz:

- (1) Die Steuer kann auf Antrag für maximal einen Hund um maximal 106 € ermäßigt werden für
 1. Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-, Rettungs- oder Schutzzwecken sowie als Demenz-Assistenz- oder Therapie- bzw. Besuchshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
 2. Hunde, die von Personen gehalten werden, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§

41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§§ 19-23 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen.

§ 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird um den Wortlaut „und Steuerermäßigung“ ergänzt.

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Dormagen zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 wird wie folgt geändert:

Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Dormagen anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Absatz 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Dormagen abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Stadt Dormagen. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke

an die Stadt Dormagen zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Die Stadt Dormagen übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerermäßigung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Hundehalterinnen und Hundehalter, Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Dormagen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird von „Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen“ in „Ordnungswidrigkeiten“ geändert.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden gestrichen und wie folgt neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter

- a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
- c) entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

d) entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,

e) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter

a) entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

b) entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10 wird ersatzlos gestrichen und bleibt leer

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 21.07.2026

Erik Lierenfeld
Bürgermeister